

Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Wettstetten

Die Gemeinde Wettstetten erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Wettstetten ist Trägerin der „Mittagsbetreuung an der Grundschule Wettstetten, nachfolgend Mittagsbetreuung genannt. Die Mittagsbetreuung wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2 Zweckbestimmung und Verwaltung

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Wettstetten. Die Gemeinde Wettstetten stellt zu diesem Zweck ausreichendes geeignetes Personal und Räumlichkeiten zur Verfügung. Ein Anspruch auf Einrichtung einer Mittagsbetreuung besteht nicht.
- (2) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeinde Wettstetten.
- (3) Für den inneren Betrieb ist das Personal der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufgenommen werden Kinder der Grundschule Wettstetten.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 - a) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - b) Kinder, deren Mütter bzw. Väter allein erziehend sind. Als allein erziehend gilt nicht, wer in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebt.
 - c) Kinder, deren Vater und Mutter einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einem Dienstverhältnis nachgehen.
- (3) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

§ 4 Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages.
- (2) Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde und eine evtl. Hausordnung an.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten auf die Buchungszeiten festzulegen.
- (5) Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung über die Aufnahme baldmöglichst verständigt. Kommt es innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung über die Aufnahme nicht zum Abschluss des Betreuungsvertrages, wird der Platz anderweitig vergeben.
- (6) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach Maßgabe der in § 3 Abs. 2 aufgeführten Rang- und Dringlichkeitsstufen.
- (7) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 5 Abmeldung, Änderung Betreuungszeit

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt in der Regel für das bevorstehende Schuljahr. In begründeten Fällen kann die Anmeldung für das laufende Schuljahr erfolgen.
- (2) Die An- und Abmeldung sowie Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten sind durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Gemeinde Wettstetten zu erklären bzw. zu beantragen.
- (3) Eine Abmeldung oder Änderung der vereinbarten Betreuungszeiten ist mit einer Frist von einem Monat nur zum Monatsende möglich. § 3 findet für die Änderung der Betreuungszeiten entsprechende Anwendung.
- (4) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde und eine evtl. Hausordnung an.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung wird grundsätzlich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Montag bis einschließlich Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungs- und Schließzeiten werden jährlich bedarfsgerecht in Absprache zwischen Gemeinde, Mittagsbetreuungspersonal und Schulleitung festgelegt.

- (3) Ist der Betrieb der Mittagsbetreuung zeitweise oder auf Dauer, unabhängig von den Gründen, nicht möglich, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 7 Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der angebotenen Verpflegung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 8 Ausschluss von der Mittagsbetreuung

- (1) Schulkinder, die trotz wiederholter Ermahnung durch ungehöriges Betragen die Mittagsbetreuung ernsthaft und nachhaltig stören, können von der Gemeinde Wettstetten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.
- (2) Ein Schulkind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

§ 9 Unfallversicherungsschutz

Für die Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personenberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leib und Leben. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 11 Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung „Mittagsbetreuung“ unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2014 in Kraft.

Wettstetter, 01.08.2014


Risch
Erster Bürgermeister